

Pflichtenheft des Ressorts Soziales Rehetobel

1. Auftrag

Dem Gemeinderat obliegt als Sozialhilfebehörde nach Art. 8 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe die Gewährung von Sozialhilfe (Art. 8 Ziff. 2,3,5 SHG; bGS 851.1).

Er gewährleistet die Vollstreckung und hat die Aufsicht über die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (bGS 212.33).

Die Sozialhilfebehörde überwacht und kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Asylwesen.

2. Grundlagen

- **Bundesrecht:** Bundesverfassung, Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)
- **Kantonales Recht:** Kantonsverfassung, Sozialhilfegesetz (SHG), Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB), Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo), Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen (RR AsylVo), Weisung zur zentralen Übernahme von Aufgaben und zum Abrechnungswesen im Asylwesen des Departementes Inneres und Kultur vom 24.09.2007
- **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS):** Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

3. Aufgaben

Sozialhilfebereich

- Prüfung, Gewährung, Umsetzung und Beaufsichtigung präventiver, persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe
- Koordination und Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Fachstellen und Institutionen im Rahmen einer umfassenden, interdisziplinären Sozialhilfe
- Unterstützung und Umsetzung von Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration
- Prüfung und Durchsetzung der Verwandtenunterstützung und Elternbeiträge
- Bewirtschaftung, Abklärung, Geltendmachung und Durchsetzung der Rückerstattungspflicht nach Art. 27 SHG.

Alimenteninkasso und -bevorschussung

- Aufsicht über die beauftragte Stelle für das Alimenteninkasso und die -bevorschussung

Asylwesen

- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben in der Betreuung
- Kontrolle der Abrechnungen / Zahlungsflüsse

Diverses:

- Bearbeitung und Bewilligung bzw. Ablehnung von AHV-Beitragserslassgesuchen nach Art. 32 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) i.V.m. Art. 8 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG, bGS 831.1)

4. Organisation

- Gemeinderat
Gemeinderat wählt für den effizienten Vollzug für die Amtsperiode aus seiner Mitte durch Beschluss eine verantwortliche Person [Ressortleiter(in)], welche die operative Abwicklung des Sozialdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beaufsichtigt und kontrolliert (Punkte 1 bis 3, Übertragung von Befugnissen gemäss Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung).
Gemeindepräsident(in), Gemeindeschreiber(in) und Ressortleiter (in) bilden die Sozialhilfebehörde gemäss Art. 8 SHG
- Sozialdienst
Für die Sicherstellung des Sozialhilfe-Vollzugs kann der Gemeinderat mittels Gemeinderatsbeschluss
 - a) Die Gemeindeverwaltung beauftragen
 - b) mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder eine der Aufgabenerfüllung dienende Organisation gründen bzw. anschliessen
 - c) Selber Leistungsvereinbarungen mit Drittanbietern abschliessen

5. Aufgabenteilung

Sozialhilfebehörde

- trifft sämtliche Sozialhilfebeschlüsse mit budgetwirksamen Auswirkungen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen; darüber hinaus der Gesamtgemeinderat
- genehmigt oder lehnt AHV-Beitragserlassgesuche ab

Ressortleiter(in)

- setzt Leitlinien für die Führung der laufenden Fälle und legt in diesem Zusammenhang einheitliche Parameter in Bezug auf situationsbedingte Leistungen (bspw. Zahnarzt oder Sanktionen) fest
- budgetiert die Ausgaben und Einnahmen im Ressort Soziales und erfüllt die Informationspflicht für den Aufgaben- und Finanzplan
- erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht zusammen mit dem Sozialdienst zuhanden des Gemeinderats
- bereitet Stellungnahmen zu bereichsspezifischen Vernehmlassungen für den Gesamtgemeinderat vor

Sozialdienst:

- Durchführung von Erst- und Klientengesprächen
- Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse hilfsbedürftiger Personen (inkl. Soforthilfe und Notüberbrückung)
- Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Vorbereitung von Verfügungen
- Geltendmachung von Leistungen der Sozialversicherungen oder anderer Leistungen Dritter, abgetretener Leistungen
- Abklärung und Geltendmachung von Elternbeiträgen und Verwandtenunterstützung
- Geltendmachung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV)
- Unterstützung und Umsetzung von Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration
- Prüfung und Bearbeitung von Übernahmegesuchen (z.B. Zahnarzt, Kinderbetreuung etc.)
- Abklärung und Geltendmachung von Rückerstattungen, periodisch im 5-Jahres Rhythmus
- persönliche Hilfe nach Art. 13 SHG
- Bearbeitung von AHV-Beitragserlassgesuchen
- Archivierung der Sozialhilfeakten
- Regelmässige Information der Sozialhilfebehörde
- Mitwirkung beim Erstellen des Budgets, des Rechenschaftsberichtes
- Informationen über Verfügungen und Aktualitäten der Alimentenbevorschussung und des -inkasso
- Führen der Sozialhilfestatistik

6. Kompetenzen

- Die Sozialhilfebehörde entscheidet abschliessend auf Antrag des Sozialdienstes über Ausgaben bzw. Kostengutsprachen, die innerhalb der Empfehlungs-Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den gemeindeeigenen Vorgaben liegen.
- Für situationsbedingte Ausgaben¹ kann die Sozialhilfebehörde Beträge im Rahmen der Finanzkompetenzregelung der Gemeinde (Kommissionspräsidium) bewilligen. Übersteigen die situationsbedingten Ausgaben die Finanzkompetenz, ist der Gesamtgemeinderat im Zeitpunkt der Feststellung zu orientieren und mittels Gemeinderatsbeschluss ein Nachtrag bis zum Jahresende zu beantragen.
- Alle formellen Verfügungen, Protokolle, Entscheide, Kostengutsprachen und jegliche Verpflichtungen des Gemeinwesens werden vom Leiter(in) Ressort unterschrieben.
- Alle involvierten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

7. Beschluss

Mit Inkrafttreten dieses Pflichtenhefts durch Gemeinderatsbeschluss wird

- die Sozialhilfekommission wird per 31.05.2022 aufgelöst
- die Sozialhilfebehörde gem. Pkt. 4 nimmt mit Gemeinderatsbeschluss die Tätigkeit auf
- der/die Leiter(in) Ressort Soziales für die Amtsperiode gewählt
- das Pflichtenheft vom 19.03.2013 ersetzt

Vom Gemeinderat erlassen am 8. April 2022

8. Anhang

A. Rekursübersicht

¹ Zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung können je nach Lebenssituation weitere Leistungen hinzukommen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie müssen in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Dies wird für jeden Fall individuell beurteilt. Beispiele von situationsbedingten Leistungen sind: Mehrkosten für die Aufnahme bzw. Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern, Prämien für Hausrat- oder Haftpflichtversicherung. Die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen liegt im Ermessen des zuständigen Sozialamtes

A. Rekursübersicht

je eine Behörde pro Gemeinde
(je nach Gemeindeordnung ohne Volksabstimmung)

